

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 27. Juli** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
20.7.2011	Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille 1132-5-S	302
20.7.2011	Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) 2129-1-9-UG	304
20.7.2011	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A	306
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 204-1-I, 2032-1-1-F, 1130-2-2-I, 454-1-I, 204-1-1-I	307
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes 2128-1-A	309
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes 2170-6-A	311
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	313
20.7.2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	318
20.7.2011	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A	319
8.7.2011	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	320
8.7.2011	Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-UK	329
	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft 300-1-2-J	340

1132-5-S

Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Verleihungsgründe

(1) ¹Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende und besondere Verdienste um die Verfassung wird die Bayerische Verfassungsmedaille verliehen. ²Sie wird an Frauen und Männer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit in zwei Klassen verliehen.

(2) Die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in hervorragender Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung verdient gemacht haben.

(3) Die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung verdient gemacht haben.

(4) Verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus allen Gruppen der Bevölkerung und aus allen Landesteilen, Frauen und Männer gleichermaßen, sollen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Art. 2

Gestaltung der Ordenszeichen

(1) Die Bayerische Verfassungsmedaille trägt auf der Vorderseite das Große Bayerische Staatswappen, auf der Rückseite die Inschrift „Bayerische Verfassung“ mit den Jahreszahlen „MDCCCXVIII, MCMXIX, MCMXLVI“.

(2) ¹Die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold hat einen Durchmesser von 32 mm. ²Sie wird aus Gelbgold gefertigt.

(3) ¹Die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 40 mm. ²Sie wird aus Feinsilber gefertigt.

(4) ¹Zur Bayerischen Verfassungsmedaille wird eine Anstecknadel verliehen. ²Die Anstecknadel trägt die Jahreszahlen „1818, 1919, 1946“. ³Sie wird aus Feinsilber (Verfassungsmedaille in Silber) bzw. ver-

goldetem Feinsilber (Verfassungsmedaille in Gold) gefertigt und hat einen Durchmesser von 13 mm.

Art. 3

Zahl der Verleihungen

Es sollen jährlich nicht mehr als 50 Verleihungen vorgenommen werden.

Art. 4

Verleihung

(1) Die Bayerische Verfassungsmedaille wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags verliehen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags erhält die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold beim Amtsantritt.

Art. 5

Vorschlags- und Anregungsberechtigte

(1) Vorschlagsberechtigt sind die im Landtag vertretenen Fraktionen sowie jedes Mitglied des Landtags.

(2) Das Initiativrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bleibt unberührt.

(3) Anregungsberechtigt gegenüber den Vorschlagsberechtigten ist jedermann.

Art. 6

Prüfung der Vorschläge

(1) ¹Die Vorschläge werden vom Landtagsamt geprüft. ²Danach werden sie dem Präsidium des Landtags als Ordensbeirat zur Stellungnahme und anschließend der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zur Entscheidung unterbreitet.

(2) Das Landtagsamt darf ohne Kenntnis der vorgeschlagenen Person personenbezogene Daten über diese bei anderen Stellen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich ist.

(3) Aus der bei der Staatskanzlei geführten Ordensdatenbank dürfen dem Landtagsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz die erforderlichen Daten übermittelt werden; die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für das Landtagsamt ist zulässig.

Art. 7

Urkunde und Ordenszeichen

(1) ¹Die oder der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde über die Verleihung. ²Diese wird im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht. ³Mit der Annahme der Bayerischen Verfassungsmedaille erklärt die oder der Ausgezeichnete das Einverständnis mit der Veröffentlichung.

(2) Die Ordenszeichen gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

(3) Die bislang mit der Bayerischen Verfassungsmedaille Ausgezeichneten sind zum Tragen der Anstecknadel berechtigt.

Art. 8

Ordensstatut

¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt das Präsidium des Landtags in einem Ordensstatut. ²Dieses enthält auch Vorschriften über die Aberkennung der Bayerischen Verfassungsmedaille. ³Das Ordensstatut wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2129-1-9-UG

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG)

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. ²Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung, dienen. ³Nicht erfasst sind andere Anlagen für soziale Zwecke sowie Sportanlagen.

Art. 2

Natürliche Lebensäußerungen von Kindern

Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, sind als sozialadäquat hinzunehmen.

Art. 3

Jugendspieleinrichtungen

(1) Zur Beurteilung des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl I S. 1588, ber. S. 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl I S. 324), mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden.

(2) Jugendspieleinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach Abs. 1 unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Jugendspieleinrichtungen nicht überschritten werden.

(3) Jugendspieleinrichtungen dürfen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

Art. 4

Maßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben,
2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen,
3. Vorkehrungen zu treffen, dass keine übermäßig lärmerzeugenden Geräte verwendet werden, und
4. Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu treffen.

Art. 5

Anordnungen im Einzelfall bei Jugendspieleinrichtungen

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 3 und 4 kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen festlegen, Betriebszeiten festsetzen oder eine Einstellung des Betriebs verlangen.

(2) Bei Jugendspieleinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB (A) überschritten werden.

(3) Wurde eine Jugendspieleinrichtung baurechtlich genehmigt oder, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, steht sie mit den im Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang, kann die zuständige Behörde eine Einstellung des Betriebs auf Grund einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nur verlangen,

wenn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung vorliegt und diese weder durch nachträgliche Schutzmaßnahmen noch durch die Festsetzung von Betriebszeiten vermieden werden kann.

Art. 6

Verordnungsermächtigung

Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Belästigung der Nachbarschaft führen, kann die Gemeinde durch Verordnung weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche von Jugendspieleinrichtungen treffen.

Art. 7

Zuständigkeit

Zuständige Behörden zum Vollzug dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-7-A

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zuständige oberste Landesbehörde im Sinn des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Staatsministerium. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise stellen, soweit sie kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, gemeinsame Einrichtungen (§ 44b SGB II) zu prüfen (Art. 106 der Gemeindeordnung – GO, Art. 92 der Landkreisordnung – LKrO), soweit Angelegenheiten betroffen sind, in denen den kommunalen Trägern ein Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 SGB II zusteht.“

2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2007 bis 2011“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Sechste Abschnitt folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

Art. 34 Landesamt für Datenschutzaufsicht

Art. 35 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

Art. 36 *(aufgehoben)*“.

2. Art. 30 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabewahrnehmung.“

3. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Tätigkeit der Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Art. 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„Art. 34

Landesamt für Datenschutzaufsicht

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht.

(2) Sitz des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Ansbach.

Art. 35

Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) ¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. ²Die Wiederernennung ist zulässig. ³Zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt. ⁴Wird ein Beamter oder ein Richter auf Lebenszeit von der Staatsregierung zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht ernannt, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Bezüge beurlaubt. ⁵Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf der Amtszeit nur entlassen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtenhebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Für die Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber dem Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht gelten die für den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anzuwendenden Vorschriften entsprechend. ³Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(3) ¹Die Haushaltsmittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht werden im Einzel-

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) vom 29. September 2003 (ABl L 284 S. 1).

plan des Staatsministeriums des Innern gesondert ausgewiesen. ²Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht bestimmt sich nach dem Kostengesetz."

- c) Art. 36 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 – Besoldungsordnungen – des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird in der Besoldungsgruppe B 3 nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Versorgungskammer,“ die Worte „das Landesamt für Datenschutzaufsicht,“ eingefügt.
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Nr. 8 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
4. In Nr. 9 werden die Worte „Staatsministeriums für“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung,“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 bis 29 des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 TMG.“

§ 5

Änderung der Datenschutzverordnung

§ 3 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (GVBl S. 186), wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2128-1-A

Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Therapieunterbringung

Art. 28a Unterbringung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes“.
 - b) Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
 - c) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Therapieunterbringung

Art. 28a

Unterbringung auf Grund einer
Unterbringungsanordnung gemäß
§§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes

(1) Für die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Gesetzes zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. Dezember 2010

(BGBI I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung gelten Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend; Art. 22 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden.

(2) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) ¹Die Bezirke haben auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen. ²Sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. ³Art. 95 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Örtlich zuständig für den Vollzug ist der Bezirk, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ²Die untergebrachte Person kann in eine andere geeignete geschlossene Einrichtung eingewiesen oder verlegt werden, wenn dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. ³Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. ⁴Soll die Verlegung in eine Einrichtung eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. ⁵Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. ⁶Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. ²Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) ¹Die notwendigen Kosten der Unterbringungen nach Abs. 3 Satz 1 trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen

oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. ²Für die Kosten der Besuchskommissionen gilt Art. 27 entsprechend.

(7) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen führt die Fachaufsicht über die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch Abs. 1 und 3 sowie durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben. ²Im Fall des Abs. 3 Satz 3 obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Rechtsaufsicht dem Staatsministerium des Innern. ³Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

3. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 28a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2170-6-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Blinde Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 S. 1, ber. ABl L 200 S. 1, 2007 ABl L 204 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht, zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe –“ durch die Worte „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Blinde“ wird das Wort „Menschen“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Sozialgesetzbuchs XI“ durch die Worte „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird das Wort „sowie“ angefügt.

bb) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. nach einer den Nrn. 1 bis 3 entsprechenden ausländischen Rechtsvorschrift wegen Blindheit“.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung soweit blinde Menschen ergänzende Blindenhilfe nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen blinden Menschen und von sonstigen Leistungen“.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch XI“ durch die Worte „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Sozialgesetzbuch XI“ werden durch die Worte „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Leistungen, die blinden Menschen wegen Pflegebedürftigkeit nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das Blindengeld wie das Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI mit 60 v.H. angerechnet.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Leistungen, die blinde Menschen zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften erhalten, werden auf das Blindengeld angerechnet.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sozialgesetzbuch I und X findet“ durch die Worte „Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) finden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Sozialgesetzbuchs X“ durch die Abkürzung „SGB X“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

6. In Art. 8 wird das Wort „Blinde“ durch die Worte „blinde Menschen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:
„Art. 30b Inklusiver Unterricht.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

6. Art. 30a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.“

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festbeschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem För-

derbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:
In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.
2. Partnerklassen:
Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.
3. Offene Klassen der Förderschule:
In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche

und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil ‚Inklusion‘ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder

und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder

2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortent-

scheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen.³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpädiologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt,

wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil ‚Inklusion‘ und an Förderschulen“ eingefügt.
13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘“ eingefügt.
14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Art. 11b eingefügt:

„Art. 11b Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg“.
 - b) Der bisherige Art. 11b wird Art. 11c.
2. Es wird folgender neuer Art. 11b eingefügt:

„Art. 11b

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.“

3. Der bisherige Art. 11b wird Art. 11c.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-7-A

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 20. Juli 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 109a eingefügt:

„Art. 109a Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz“.

2. In Art. 3 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Worte „5 bis 8“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 109a eingefügt:

„Art. 109a

Zuständigkeiten nach dem
Bundeskindergeldgesetz

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. ²Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2) ¹Die Fachaufsicht für den Vollzug der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 8. Juli 2011

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 34 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
- b) In der Überschrift des § 34a werden die Worte „Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) §§ 47 bis 51a erhalten folgende Fassung:
 - „§ 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer
 - § 47a (aufgehoben)
 - § 48 (aufgehoben)
 - § 49 Wahl der Fächer und Seminare
 - § 49a (aufgehoben)
 - § 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase
 - § 50a (aufgehoben)
 - § 51 Seminare
 - § 51a (aufgehoben)“.
- d) In der Überschrift des § 56 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

- e) In der Überschrift des § 56a werden die Worte „Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- f) In der Überschrift des § 61 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- g) In der Überschrift des § 61a werden die Worte „Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- h) In der Überschrift des § 72 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- i) In der Überschrift des § 72a werden die Worte „Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- j) §§ 74 bis 89a erhalten folgende Fassung:
 - „§ 74 Zeitpunkt
 - § 74a (aufgehoben)
 - § 75 Zulassung
 - § 75a (aufgehoben)
 - § 76 Prüfungsausschuss
 - § 76a (aufgehoben)
 - § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse
 - § 77a (aufgehoben)
 - § 78 Verfahren
 - § 78a (aufgehoben)
 - § 79 Prüfungsgegenstände
 - § 79a (aufgehoben)
 - § 80 Schriftliche Prüfung
 - § 80a (aufgehoben)
 - § 81 Mündliche Prüfung

§ 81a	<i>(aufgehoben)</i>	l)	Anlagen 4 bis 13b erhalten folgende Fassung:
§ 82	Bewertung der Prüfungsleistungen		„Anlage 4 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
§ 82a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 83	Festsetzung des Prüfungsergebnisses		Anlage 4a <i>(aufgehoben)</i>
§ 83a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 5 Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase
§ 84	Festsetzung der Gesamtqualifikation		
§ 84a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 5a <i>(aufgehoben)</i>
§ 85	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife		Anlage 6 Belegungsverpflichtung (Gymnasium und Kolleg)
§ 85a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 6a <i>(aufgehoben)</i>
§ 86	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife		Anlage 6b Belegungsverpflichtung (Abendgymnasium)
§ 86a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 7 Stundentafel für Einführungsklassen
§ 87	Verhinderung der Teilnahme		Anlage 7a <i>(aufgehoben)</i>
§ 87a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung
§ 88	Unterschleif		
§ 89	Prüfungswiederholung		Anlage 8a <i>(aufgehoben)</i>
§ 89a	<i>(aufgehoben)</i> “.		Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung
k) §§ 90 bis 95a	erhalten folgende Fassung:		Anlage 9a <i>(aufgehoben)</i>
„§ 90	Allgemeines		Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Gymnasium und Kolleg)
§ 90a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 91	Zulassung		Anlage 10a <i>(aufgehoben)</i>
§ 91a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 10b Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)
§ 92	Prüfungsgegenstände und -verfahren		
§ 92a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 11 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung
§ 93	Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation		
§ 93a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 12 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)
§ 94	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt		Anlage 12a <i>(aufgehoben)</i>
§ 94a	<i>(aufgehoben)</i>		Anlage 13a Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten
§ 95	Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen		
§ 95a	<i>(aufgehoben)</i> “.		Anlage 13b Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Abkürzung „(BayVwVfG)“ eingefügt.
 3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Realschule“ durch die Worte „Haupt- oder Realschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden das Wort „musikalische“ durch das Wort „einschlägige“ und die Worte „letzte Zeugnisnote im Fach Musik“ durch die Worte „Note im Fach Musikerziehung im Übertrittszeugnis“ ersetzt.
 4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1, 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
 5. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12/1 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 6. In § 30 Abs. 7 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. in die Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 7. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt“ gestrichen.
 8. In der Überschrift des § 34 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 9. § 34a wird aufgehoben.
 10. In § 35 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13, am achtjährigen Gymnasium“ gestrichen.
 11. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 12. § 37 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig.“
 13. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zehn (Kurzform: acht) Schuljahre.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im achtjährigen Gymnasium bzw. Jahrgangsstufen 11 bis 13 im neunjährigen Gymnasium“ und die Worte „bzw. § 85a Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.
 14. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - b) Abs. 2a wird aufgehoben.
 15. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
 16. In § 46 werden die Worte „bzw. 6“ gestrichen.
 17. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „15. Dezember“ durch die Worte „31. Januar“ ersetzt.
 18. §§ 47a und 48 werden aufgehoben.
 19. In der Überschrift des § 49 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

20. § 49a wird aufgehoben.

21. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit sind, sind nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen. ²Entsprechend kann bei Schülerinnen und Schülern verfahren werden, die während eines Ausbildungsabschnitts aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden müssen. ³Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Sportunterricht befreit sind, müssen jedoch ein anderes Fach belegen. ⁴Abs. 2 bleibt unberührt.“

22. § 50a wird aufgehoben.

23. In der Überschrift des § 51 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

24. § 51a wird aufgehoben.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
- d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit

Behinderung kann die oder der Ministerialbeauftragte ggf. nach Abstimmung mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst Nachteilsausgleich gewähren.“

26. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Film“ die Worte „, biologisch-chemisches Praktikum“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. e werden nach dem Wort „Instrumentalensemble“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Film“ die Worte „sowie biologisch-chemisches Praktikum“ eingefügt.
 - ccc) In Buchst. f werden die Worte „werden anstelle schriftlicher Leistungsnachweise zwei Konversationsübungen im Halbjahr“ durch die Worte „tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine Konversationsübung“ ersetzt und das Wort „, abgehalten“ gestrichen.

b) Abs. 3a wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 12 und 13“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „bzw. 13“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „bzw. 12 und 13“ gestrichen.

27. In der Überschrift des § 56 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

28. § 56a wird aufgehoben.

29. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Facharbeiten bzw.“ gestrichen.

30. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bzw. 87a“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „bzw. 78a“ gestrichen.

31. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „angekündigten“ durch das Wort „großen“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „angekündigte“ durch das Wort „große“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“
32. § 61 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Satz 2“ gestrichen.
33. § 61a wird aufgehoben.
34. § 67 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; in Satz 2 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - Der bisherige Abs. 5a wird aufgehoben.
35. § 68 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
36. § 72 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach oder im Wissenschaftspropädeutischen Seminar keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Halbjahresleistung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 50 Abs. 9 aufgenommen. ²Bei Befreiung im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“
37. § 72a wird aufgehoben.
38. In der Überschrift des § 74 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
39. § 74a wird aufgehoben.
40. § 75 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „und ggf. den Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 unterrichtet die Schule die Schülerinnen und Schüler, wenn ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wird. ³Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung nicht hergeleitet werden.“
41. § 75a wird aufgehoben.
42. In der Überschrift des § 76 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
43. § 76a wird aufgehoben.
44. In der Überschrift des § 77 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
45. § 77a wird aufgehoben.
46. § 78 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.“
 - Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) § 53 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

47. § 78a wird aufgehoben.

48. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

49. § 79a wird aufgehoben.

50. In der Überschrift des § 80 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

51. § 80a wird aufgehoben.

52. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵In Musik können die Schülerinnen und Schüler Hörbeispiele erhalten.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „machen“ werden die Worte „; bei Verwendung von Hörbeispielen verlängert sich die jeweilige Vorbereitungszeit entsprechend“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 bis 8.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Worte „über das“ durch die Worte „ausgehend vom“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird das Wort „Problemstellungen“ durch die Worte „den Lerninhalten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Halbjahr“ durch das Wort „Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa zehn Minuten Dauer:

 1. Gespräch zu den Lerninhalten aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt;

2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.“

53. § 81a wird aufgehoben.

54. In der Überschrift des § 82 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

55. § 82a wird aufgehoben.

56. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Kunst oder“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „bzw. mündlichen“ gestrichen.

57. § 83a wird aufgehoben.

58. In der Überschrift des § 84 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

59. § 84a wird aufgehoben.

60. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte und zudem in einem weiteren Abiturprüfungsfach aus den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mindestens 16 Punkte erreicht wurden und“.

61. § 85a wird aufgehoben.

62. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Chor oder Orchester“ durch die Worte „Vokalensemble oder Instrumentalensemble“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
63. § 86a wird aufgehoben.
64. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
65. § 87a wird aufgehoben.
66. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „5 Satz 7“ werden durch die Worte „4 Satz 7 Halbsatz 1“ ersetzt.
67. § 89a wird aufgehoben.
68. In der Überschrift des § 90 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
69. § 90a wird aufgehoben.
70. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.“
71. § 91a wird aufgehoben.
72. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Geschichte“ die Worte „bzw. Geschichte + Sozialkunde“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verwendet“ die Worte „; § 79 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
73. § 92a wird aufgehoben.
74. In der Überschrift des § 93 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
75. § 93a wird aufgehoben.
76. In der Überschrift des § 94 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
77. § 94a wird aufgehoben.
78. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „den doppelt gewichteten Punktzahlen der Schulaufgaben“ durch die Worte „der doppelt gewichteten Punktzahl der Schulaufgabe“ ersetzt.
79. § 95a wird aufgehoben.
80. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „77a“ durch die Zahl „77“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- bbb) Die Bezeichnung „89a“ wird durch die Zahl „89“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
81. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Fußnote 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „Das Fach Psychologie kann auch Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung sein.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
82. Anlage 4a wird aufgehoben.
83. In der Überschrift der Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

84. Anlage 5a wird aufgehoben.
85. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(Gymnasium und Kolleg)“ ersetzt.
 - b) In Fußnote 7 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
86. Anlage 6a wird aufgehoben.
87. In Anlage 6b wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
88. In Anlage 7 werden in der Zeile „Profilstunden⁴⁾“ in Spalte 2 die Worte „4 (+2)“ durch die Worte „4 (2)“ ersetzt.
89. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Interpretationsaufgaben“ durch die Worte „acht Aufgaben, die die Schülerin oder der Schüler aus 14 vorgelegten Aufgaben auswählt,“ ersetzt.
 - c) Nr. 6 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
90. Anlage 8a wird aufgehoben.
91. Anlage 9 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.
92. Anlage 9a wird aufgehoben.
93. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(Gymnasium und Kolleg)“ ersetzt.
 - b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ersetzen“ die Worte „; Fußnote ⁹⁾ bleibt unberührt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Ausnahmen: Abiturprüfungsfächer sowie die Naturwissenschaft, sofern nur eine gewählt wurde)“ gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Einbringungsverpflichtung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften bleibt unberührt.“
94. Anlage 10a wird aufgehoben.
95. In Anlage 11 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „⁶⁾Bei einem Ergebnis (elffache Wertung) von unter 11 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.“
96. In der Überschrift der Anlage 12 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
97. Anlage 12a wird aufgehoben.
98. Die Überschrift der Anlage 13a erhält folgende Fassung:
- „Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
99. Die Überschrift der Anlage 13b erhält folgende Fassung:
- „Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.

§ 2

Inkrafttreten

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

²⁾Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchst. c, e, g, j, k und l, Nrn. 13, 20, 22, 28, 33, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 82, 84, 86, 90, 92, 94 und 97 am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 8. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spä n l e , Staatsminister

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

1. Kolloquium (§ 81 Abs. 2)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
 - aa) In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 1 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Zusammen mit den Themenbereichen für den 1. Prüfungsteil werden den Schülerinnen und Schülern auch thematische Schwerpunktsetzungen für den 2. Prüfungsteil bekannt gegeben.

2. Zusatzprüfung (§ 81 Abs. 3)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
 - aa) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 81 Abs. 3 Satz 5:
 - 1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;
 - 2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.
 - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Den Schülerinnen und Schülern werden rechtzeitig thematische Schwerpunktsetzungen bekannt gegeben.

2236-4-1-2-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 8. Juli 2011

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89, 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) §§ 14 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 15 Beaufsichtigung

§ 16 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 17 *(aufgehoben)*“.

b) Bei § 29 werden die Worte „Verbot des Wiederholens“ durch die Worte „Wiederholen einer Jahrgangsstufe“ ersetzt.

c) §§ 58 bis 74 erhalten folgende Fassung:

„§ 58 *(aufgehoben)*

§ 59 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

§ 60 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

§ 61 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

§ 62 Schülersprecher, Schülerausschuss

§ 63 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher

§ 64 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

§ 65 *(aufgehoben)*

Abschnitt II

Elternvertretung

§ 66 Elternvertretung

Abschnitt III

Schulforum

§ 67 Schulforum

Achter Teil

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 68 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

§ 69 Sammlungen und Spenden

§ 70 *(aufgehoben)*

§ 71 *(aufgehoben)*

§ 72 *(aufgehoben)*

§ 73 *(aufgehoben)*

Neunter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 74 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflege, Altenpflegehilfe und Hebammen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„4. Insbesondere hat der Schulträger der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sicherzustellen, dass zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Schüler ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen wird, welcher mindestens die in § 9 Abs. 2 KrPflG aufgeführten Regelungen enthält. 5. Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der praktischen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe berechtigt ist, und dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch von seinen gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen; eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist dem Schüler und seinen gesetzlichen Vertretern auszuhändigen; Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege), staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege), staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres“ eingefügt.

- ee) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe die Vollendung des 17. Lebensjahres oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres sowie

- a) den Hauptschulabschluss und
b) zusätzlich für eine Teilzeitausbildung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, dass der Bewerber nicht mehr der Schulpflicht unterliegt und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer einen Familienhaushalt geführt hat.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei Bewerbern für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Hebammen Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KrPflG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, bzw. bei Bewerbern für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden oder“.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, dass der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

6. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Probezeit endet sechs Monate nach Beginn der Ausbildung; in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe (ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2) dauert sie bis zum 15. Dezember.“

7. In § 9 Abs. 8 werden die Worte „in Pflichtfächern“ durch die Worte „für Maßnahmen zur individuellen Förderung“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Schuljahr am“ die Worte „1. September beginnen und am 31. August des folgenden Jahres enden oder am“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Worte „das erste Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im September und das Schuljahr“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das erste Schulhalbjahr endet jeweils am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche

1. im Februar bei Schuljahresbeginn am 1. August;
2. im März bei Schuljahresbeginn am 1. September;
3. im April bei Schuljahresbeginn am 1. Oktober.“

9. §§ 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
(vgl. Art. 30 und 56 BayEUG)

(1) ¹Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule haben die Schüler auch den Anordnungen der Praxisanleiter Folge zu leisten. ²Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, und haben das Wohl der zu pflegenden Personen besonders zu beachten. ³Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme am Unterricht und an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für Patienten und andere zu betreuende Personen abzuwehren.

(2) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Berufsfachschule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Berufsfachschule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) ¹Bei Erkrankungen von mehr als drei Un-

terrichtstagen kann die Berufsfachschule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Berufsfachschule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(4) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist grundsätzlich nicht zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auf schriftlichen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen vom Schulleiter in der Regel zeitlich begrenzt befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ³Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. ⁴Schüler sind auf schriftlichen Antrag zu beurlauben zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

1. an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. an den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrats oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

⁵Schüler sollen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr beurlaubt werden. ⁶Soweit die Urlaubszeit nicht bereits nach § 7 Satz 1 KrPflG, § 8 Abs. 1 AltPflG, § 9 Satz 1 HebG auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, ist die Entscheidung der Regierung darüber herbeizuführen, ob die Anrechnung ausnahmsweise gewährt wird (§ 7 Satz 2 KrPflG, § 8 Abs. 2 AltPflG, § 9 Satz 2 HebG). ⁷Die Schule legt den Antrag mit einer Stellungnahme vor.

(5) Die durch die Teilnahme an verbindlicheren

Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 15

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 16

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“

10. § 17 wird aufgehoben.

11. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „HebG“ die Worte „bzw. bei Schülern an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe in entsprechender Anwendung der § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KrPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AltPflG“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; das Wort „Fachbetreuer“ wird durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei dauernder Behinderung kann Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

13. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ein Schüler, der wegen Note 6 in einem Pflichtfach oder Note 5 in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 31 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht hat und der in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 aufweist, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf seinen Antrag hin gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 1 BayEUG auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler die Mängel in den Pflichtfächern, in denen er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, in absehbarer Zeit beheben wird. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das . . . Schuljahr hat er/sie auf Probe erhalten.““

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschüler.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wiederholen einer Jahrgangsstufe“.

b) Es werden folgende neue Abs. 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf Antrag des Schülers kann bei Zustimmung der Einrichtung für die praktische Ausbildung ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden; der Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Schüler, die ein Schuljahr freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel des Schul-

jahres nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“

- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 4 bis 6.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sollen in das Jahreszeugnis aufgenommen werden. ²Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken. ³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“

- c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird aufgehoben.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schüler staatlich genehmigter Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe können als andere Bewerber an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. ²Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe angehören und zuvor eine Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege besucht und an dieser die Erlaubnis zum Vorrücken in das 3. Schuljahr erhalten ha-

ben, können im Anschluss an den Schulbesuch entsprechend ihrer bisherigen Ausbildungsrichtung als andere Bewerber an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. ³Die Zulassung ist schriftlich, bei Bewerbern nach Satz 1 bis spätestens 1. März, bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zu beantragen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
2. das Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die erforderliche Vorbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bzw. 5,
4. ein ärztliches Zeugnis gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 oder ein bei der Anmeldung an einer vorher besuchten Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe vorgelegtes ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als drei Jahre ist,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe unterzogen hat, und
6. bei Bewerbern nach Satz 2 eine Erklärung, dass zwischen dem Besuch der Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege und der Anmeldung zur Prüfung als anderer Bewerber nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

⁵Die Berufsfachschule meldet Namen und Anschrift der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu. ⁶Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Berufsfachschule. ⁷Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Satz 4 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat, die Aufnahme entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 zu versagen wäre oder der Bewerber berechtigt ist, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)‘ bzw. ‚Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)‘

oder ‚Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)‘ bzw. ‚Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)‘ zu führen. ⁸Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁹Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(3) Bei dauernder Behinderung kann Schülern sowie anderen Bewerbern nach Abs. 2 ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2 einen besonderen staatlichen Prüfungsausschuss, sofern diese die Prüfung nicht an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe ablegen können.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „, soweit andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Schüler der Ersatzschule“ durch die Worte „andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. zum anderen Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

19. § 37 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Bewerber nach § 35 Abs. 2.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Jahresfortgangsnoten“ die Worte „der Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 22“ werden durch die Worte „§ 31“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „oder mehr als fünf Tage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen“ durch die Worte „andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Schülern“ die Worte „und anderen Bewerbern nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 haben im Fach Grundlagen der Pflege eine mündliche Prüfung abzulegen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Satz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

24. In § 43 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Schülern privater Schulen, die staatlich genehmigt, aber nicht staatlich anerkannt sind,“ durch die Worte „anderen Bewerbern nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Schülers“ die Worte „oder anderen Bewerbers nach § 35 Abs. 2“ und nach dem Wort „Schule“ die Worte „bzw. der besondere staatliche Prüfungsausschuss nach § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

26. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

27. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „und andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „und andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „bzw. des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses nach § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Andere Bewerber nach § 35 Abs. 2, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.“
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.

29. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Diese Berechtigung wird von Amts wegen in das Abschlusszeugnis aufgenommen, sofern der Schüler nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzt. ³Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag.“
- b) In Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 6 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK)“ durch die Worte „§ 59 Abs. 6 der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die geforderten Englischkenntnisse können auch durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat nachgewiesen werden.“

- d) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

30. § 49 erhält folgende Fassung:

„ § 49

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung des Schulforums, der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹Der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 50 Nr. 2 der Schulleiter; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ²Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet der Schulleiter.

(5) ¹Im Fall einer gemeinsamen Schulleitung im Sinn von § 6 Abs. 2 Nr. 1 HebG nehmen ihre Mitglieder die durch die Gesetze und durch diese Schulordnung dem Schulleiter zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahr. ²Der Schulträger kann Aufgaben einem der beiden Mitglieder allein zuweisen. ³Ist ein Mitglied der Schulleitung mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Schule tätig, so sind die Aufgaben der Schulleitung im erforderlichen Umfang dem mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Schule tätigen Mitglied zu übertragen.“

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen; die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.“

32. In § 52 Abs. 3 Sätze 1 und 3, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

33. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

34. § 57 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.“

35. § 58 wird aufgehoben.

36. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss (vgl. Art. 53 und 58 BayEUG)

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an. ²Dem Disziplinarausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören der Schulleiter als Vorsitzender, der ständige Vertreter und sieben weitere

Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.“

37. In der Überschrift des Siebten Teils Abschnitt I wird die Zahl „63“ durch die Bezeichnung „62a“ ersetzt.

38. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft“.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkraft entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter.“

39. §§ 61 bis 63 erhalten folgende Fassung:

„§ 61

Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl von Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter. ²Scheidet ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Das Zusammentreten der Klassensprecherversammlung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu beantragen. ²Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, dass Klassensprecher, die sich in der praktischen Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass die praktische Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 62

Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecher weiter. ³Scheidet

ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 63

Überschulische Zusammenarbeit,
Bezirksschülersprecher
(vgl. Art. 62 und 62a BayEUG)

(1) Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³§ 62 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

40. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Sätze 2 bis 6 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedürfen die handelnden Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einer von diesem beauftragten Lehrkraft.“

41. § 66 wird aufgehoben.

42. Der bisherige § 67 wird § 66.

43. Nach § 66 wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Schulforum
(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 67

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen

Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Schulforums bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 51 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.“

44. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden“.

45. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Finanzielle Abwicklung
sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.“

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Entscheidung trifft der Schulleiter; vor der Entscheidung hat er das Schulforum anzuhören.“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
47. §§ 70 bis 73 werden aufgehoben.
48. In der Überschrift des Neunten Teils wird die Zahl „88“ durch die Bezeichnung „88a“ ersetzt.
49. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und sonstige Erziehungsmaßnahmen“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereiten sich Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist die sofortige Vollziehung der Entlassung bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auszusetzen.“
- e) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.
50. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „oder des Disziplinarausschusses“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
51. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 1 wird gestrichen.
- b) Der Abschnitt „Praktische Ausbildung“ erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
52. Anlage 2 Abschnitt „Praktische Ausbildung“ er-

hält die Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.

53. In Anlage 4 werden im Abschnitt „Praktische Ausbildung“ die Worte „zur Verteilung auf die beiden o.g. Bereiche“ durch die Worte „Altenpflege in ambulanten und/oder stationären Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

54. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird in der Überschrift nach dem Wort „Unterrichtsstunden“ die Fußnote „¹⁾“ angefügt.

b) In der Zeile „Pflegerische Praxis“ wird die Zahl „700“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

c) Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. mit Wirkung vom 1. Januar 2011

a) § 1 Nrn. 17 bis 20 Buchst. a,

b) § 1 Nr. 21 Buchst. a für andere Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2, die staatlich genehmigte Schulen besucht haben,

c) § 1 Nr. 21 Buchst. b und

d) § 1 Nrn. 22, 24 bis 28 Buchst. c,

2. am 1. Januar 2012

a) § 1 Nr. 21 Buchst. a für andere Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2, die öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen besucht haben, und

b) § 1 Nr. 23

in Kraft.

München, den 8. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Anlage 1

Praktische Ausbildung	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:	
a) in der <u>stationären</u> Versorgung in	
aa) kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	
und	
bb) rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
b) in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
2. Gesundheits- und Krankenpflege (Differenzierungsbereich): Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie (jeweils mindestens 200 Stunden)	700
3. zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung	500
Summe praktische Ausbildung	2500

Anlage 2

Praktische Ausbildung	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:	
a) in der <u>stationären</u> Versorgung in	
aa) kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	
und	
bb) rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
b) in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Differenzierungsbereich): Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie (jeweils mindestens 120 Stunden)	700
3. zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung	500
Summe praktische Ausbildung	2500

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

300-1-2-J

Druckfehlerberichtigung

§ 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 1. Juli 2011 (GVBl S. 296) wird wie folgt berichtigt:

In der neuen Fassung des § 2 muss es statt „Qualifikationsebene“ richtig „Qualifikationsebene“ lauten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
